

Luzern, 7. Februar 2017

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 207

Nummer: A 207 Protokoll-Nr.: 146

Eröffnet: 07.11.2016 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Brücker Urs und Mit. über die Zunahme von Verkehrsunfällen mit Fahrerflucht

Vorbemerkungen:

Artikel 51 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG, SR 741.01) regelt das Verhalten bei Unfällen. Ereignet sich ein Unfall und sind Personen verletzt, haben alle Beteiligten Hilfe zu leisten und in erster Linie haben die Fahrzeugführer die Polizei zu benachrichtigen. Ohne Zustimmung der Polizei dürfen die Beteiligten die Unfallstelle grundsätzlich nicht verlassen.

Ist nur Sachschaden entstanden, so hat der Schädiger sofort den Geschädigten zu benachrichtigen. Ist dies nicht möglich, ist unverzüglich die Polizei zu verständigen. Artikel 92 SVG stellt das pflichtwidrige Verhalten bei Unfall unter Strafe. Mit Busse wird bestraft, wer bei einem Unfall die Pflichten verletzt, die ihm das Gesetz auferlegt (Art. 92 Abs. 1 SVG).

Mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe wird bestraft, wer als Fahrzeugführer bei einem Verkehrsunfall einen Menschen getötet oder verletzt hat und die Flucht ergreift (Art. 92 Abs. 2 SVG). Von Fahrerflucht spricht man somit nur im Zusammenhang mit Unfällen, bei denen Personen zu Schaden kommen. In allen anderen Fällen spricht man von pflichtwidrigem Verhalten nach einem Unfall oder von Verletzung der Meldepflicht.

Zu Frage 1: Wie viele Verkehrsunfälle mit Fahrerflucht ereigneten sich im Kanton Luzern in den letzten fünf Jahren. Wie präsentiert sich die Zunahme über diesen Zeitraum?

Aus den Zahlen 2011 bis 2015 ist ersichtlich, dass die Anzahl Fälle im Kanton Luzern relativ konstant ist und somit auf die letzten Jahre gesehen keine Zunahme von Verkehrsunfällen mit Fahrerflucht oder Verletzung der Meldepflicht vorliegt. In rund 85 bis 90 Prozent der Fälle entsteht Sachschaden. Gemäss Auskunft der Luzerner Polizei sind dies in der Mehrzahl Bagatellfälle wie Kratzer, kleine Dellen, Auffahren an ein Hindernis wie Zäune und Abgrenzungen, Umstossen von Gegenständen und Zweiradfahrzeugen.

Statistisch wertet die Datenbank des Bundes sowohl Verletzung der Meldepflicht wie auch Fahrerflucht gemeinsam unter dem Titel "Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall " aus. Die nachfolgenden Zahlen Jahre 2011 bis 2015 zeigen die effektive Entwicklung der polizeilich registrierten Fälle von pflichtwidrigem Verhalten bei Unfall auf. Die aktuellen Zahlen des Jahres 2016 liegen erst Ende März 2017 vor. Gemäss Auskunft der Luzerner Polizei sind die Werte

des letzten Jahres vergleichbar mit jenen der Vorjahre. Es sei keine signifikante Abweichung
erkennbar.

Übersicht 2011 bis 2015: Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall

	2011	2012	2013	2014	2015
Unfälle nur mit Sachschaden (Verletzung der Meldepflicht)	645	640	677	632	646
Unfälle mit Personenschaden (Fahrerflucht)	86	69	67	84	62
Total	731	709	744	716	708

Zu Frage 2: In wie vielen Fällen waren Velofahrer und/oder Fussgänger in die Unfälle verwickelt beziehungsweise betroffen?

Bei über 700 Verkehrsunfällen pro Jahr mit Fahrerflucht oder Verletzung der Meldepflicht hält sich der Anteil der Velofahrer und Fussgänger auf tiefem Niveau relativ konstant. Dies auch unter Berücksichtigung der permanenten jährlichen Verkehrszunahme. Die Schwankungen in den Jahren 2014 und 2015 lassen noch keine Schlüsse auf eine Trendwende zu. Der nachfolgende Auszug zeigt die effektiven Zahlen auf.

Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall: Unfälle mit Beteiligung von Velofahrern und Fussgängern

	2011	2012	2013	2014	2015
Unfälle mit Velofahrern als	10	11	9	12	4
Beteiligte					
Unfälle mit Fussgängern als Be-	2	1	1	5	3
teiligte					
Total	12	12	10	17	7

Zu Frage 3: Wie verteilt sich die Statistik auf die Unfallorte innerorts (insbesondere Fussgängerstreifen) und ausserorts?

Der Langsamverkehr (Fussgänger und Radfahrer) ist besonders in den urbanen Gebieten sowie innerorts unterwegs. Die Konfliktpunkte zwischen dem motorisierten Verkehr und dem Langsamverkehr sind in diesem Bereich verstärkt vorhanden.

In der Statistik lassen sich die Verkehrsunfälle am Fussgängerstreifen nicht vom Nichtgenügen der Meldepflicht trennen. Die Luzerner Polizei schätzt diese Zahl als sehr klein ein. Mit der Schaffung von 20er- respektive 30er-Zonen-Signalisationen wurden vielerorts die Fussgängerstreifen entfernt. Tendenziell führt das auch zu weniger Unfällen an Fussgängerstreifen. Die Zahlen zeigen ein gleichmässiges Bild über die letzten fünf Jahre auf.

Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall: Unfälle innerorts/ausserorts

	2011	2012	2013	2014	2015
Innerorts	586	587	626	613	594
Ausserorts	145	122	118	103	114

Zu Frage 4: Wie präsentiert sich die Zahl der Verkehrsunfälle mit Fahrerflucht im kantonalen Vergleich?

Ein aussagekräftiger Vergleich zwischen den Kantonen lässt sich nicht erstellen. Die Luzerner Polizei geht jedoch davon aus, dass sich das Phänomen des Nichtgenügens der Meldepflicht (Verletzung der Meldepflicht und Fahrerflucht) in anderen Kantonen ähnlich präsentiert. Die Datenhoheit liegt beim Bund, vertreten durch das Bundesamt für Strassen. Für Auswertungen hat die Luzerner Polizei nur auf die Daten des Kantons Luzern Zugriff.

Zu Frage 5: In wie vielen Fällen waren Alkohol und/oder Drogen im Spiel?

Bezüglich eines möglichen Zusammenhangs zwischen dem Nichtgenügen der Meldepflicht und Alkohol- oder Drogenkonsum gibt es kein aussagekräftiges Zahlenmaterial. Die Gründe, weshalb jemand sich nach dem Verursachen eines Schadens nicht korrekt verhält und von der Unfallstelle entfernt, sind vielfältig. Werden im Nachgang, zum Beispiel nach einem Zeugenaufruf, die Fehlbaren dann doch ermittelt, sind in den meisten Fällen ihre Angaben nicht mehr überprüfbar. Alkohol kann in diesen Fällen nicht mehr verlässlich nachgewiesen werden. Bei den Drogenkonsumenten verhält es sich ähnlich.

Zu Frage 6: Wie setzt sich die Zahl der Täter nach Altersgruppen und Nationalität zusammen?

Zur Frage nach Alter und Nationalität im Zusammenhang mit dem Nichtgenügen der Meldepflicht gibt es kein aussagekräftiges Zahlenmaterial und kann aus den gleichen Gründen wie in Frage 5 dargelegt nicht aussagekräftig beantwortet werden.

Zu Frage 7: Wie viele Täter wurden überführt, und welche Strafmasse wurden ausgesprochen?

Der Tatbestand des pflichtwidrigen Verhaltens bei einem Unfall wird meistens in Kombination mit anderen Verkehrsregelverletzungen verübt und sanktioniert (z.B. Fahren in angetrunkenem Zustand, Nichtbeherrschen des Fahrzeuges, Nichtanpassen der Geschwindigkeit, Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit, usw.). Das Strafmass ist deshalb stark vom jeweils zu beurteilenden Sachverhalt abhängig, weshalb darüber keine allgemeingültigen Angaben gemacht werden können.

Art. 92 Abs. 1 SVG (Nichtgenügen der Meldepflicht) wird mit Busse bestraft. Der Höchstbetrag einer Busse beträgt 10'000 Franken (Art. 106 Abs. 1 StGB). Fahrerflucht nach Art. 92 Abs. 2 SVG wird mit Freiheitstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Art. 92 Abs. 1 SVG (Verletzung der Meldepflicht)

	2011	2012	2013	2014	2015
Strafbefehl	245	253	247	273	259
Einstellungsverfügung	27	17	16	22	25
Anklage Gericht	4	9	8	11	11
Abtretung an andere Kantone	10	12	13	11	16
Total	286	291	284	317	311

Art. 92 Abs. 2 SVG (Fahrerflucht)

	2011	2012	2013	2014	2015
Strafbefehl	15	13	9	14	11
Einstellungsverfügung	4	2	0	2	3
Anklage Gericht	0	0	2	4	1
Abtretung an andere Kantone	3	2	0	1	2
Total	22	17	11	21	17

Zu Frage 8: Sind Studien bekannt, welche die eklatante Zunahme der Unfälle mit Fahrerflucht untersuch(t)en?

Wie dargelegt waren die Anzahl Fälle von Nichtgenügen der Meldepflicht und Fahrerflucht in den vergangenen Jahren relativ konstant (vgl. Antwort zu Frage 1). Studien zu diesem Thema sind uns nicht bekannt. Es gibt zahlreiche Gerichtsfälle und Empfehlungen wegen Nichtgenügens der Meldepflicht. Die Gründe für das fehlerhafte Verhalten sind vielfältig und reichen von "Nichtbemerkt" über die Angst vor den Konsequenzen bis zur Vertuschung von fehlender Fahrfähigkeit. Die verstärkte öffentliche Wahrnehmung darüber rührt sicher auch von der Häufigkeit der Medienmitteilungen in dieser Sache her und mag deshalb zu einem gewissen Grad subjektiv geprägt sein.

Zu Frage 9: Auf was führt die Regierung diese bedrohliche Zunahme der Fälle von Fahrerflucht zurück, und sieht sie Massnahmen, welche zur Reduktion dieser Straftaten führen könnten?

Von einer signifikanten Zunahme von Fällen kann keine Rede sein (vgl. Antwort und Tabelle zu Frage 1). Die Luzerner Polizei unternimmt in jedem Fall das Notwendige, um Fehlbare zu ermitteln und verhilft damit den Geschädigten zu ihrem Recht.

Medienmitteilungen in Form von Zeugenaufrufen sind oftmals ein geeignetes Mittel zur Ermittlung der Fehlbaren. Sie machen besonders dann Sinn, wenn

- Personenschäden zu beklagen sind,
- allgemein hoher Sachschaden entstanden ist,
- die Wahrscheinlich besteht, dass jemand den Fall beobachtet haben könnte, oder
- nur lückenhaft Sachbeweise vorliegen.

Der Einbezug der Bevölkerung führt erfreulicherweise immer wieder zu einem erfolgreichen Abschluss von Fällen. Wie eingangs festgehalten handelt es sich in der Mehrzahl der Fälle von Nichtgenügen der Meldepflicht um Bagatellfälle wie Kratzer, kleine Dellen, Auffahren an ein Hindernis wie Zäune und Abgrenzungen, Umstossen von Gegenständen und Zweiradfahrzeugen.